

**Dreizehnte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung und über die Pflicht-
ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
im Jahre 1950.**

— Normativbestimmungen —

Vom 16. März 1951

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die obst- und gemüseverarbeitenden Betriebe innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Normativbestimmungen einschl. Rezepturen und Ausbeutesätze für die nachstehend bezeichneten Erzeugnisse erlassen und für verbindlich erklärt:

1. Konfitüren und Marmeladen,
2. Obstgelees,
3. Pflaumenmus,
4. Obstpulpen und Obstmark,
5. Gemüsekonserven,
6. Obstkonserven,
7. Trockengemüse,
8. sterilisierte Gurken,
9. Sauerkraut,
10. Faßgurken,
11. Essiggurken,
12. Salzgemüse,
13. Obstsäfte, Obstmuttersäfte, Süßmoste und Fruchtsirupe.

(2) Die Normativbestimmungen werden als Sonderdruck veröffentlicht.

§ 2

(1) In den Normativbestimmungen nicht genannte Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht werden. Den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder kann in Einzelfällen die Befugnis zur Genehmigungserteilung übertragen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Rezepturen und Muster sowie Kalkulationen vorzulegen.

(3) Die Herstellungsgenehmigung entbindet nicht von der Einholung einer Preisgenehmigung.

(4) Die Herstellungsgenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann anordnen, daß Erzeugnisse, die nach dem Urteil der zuständigen wissenschaftlichen Institute als nicht vollwertige (abfallende) Qualitäten anzusprechen sind, nur unter besonderen Auflagen im Verkehr belassen werden dürfen. Es kann angeordnet werden, daß derartige Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 3

Für die äußere Kennzeichnung der Erzeugnisse gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1949 über Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse (ZVOB1.1 S. 304).

§ 4

Allen Meldungen (z. Z. Formblatt 108) sind, unbeschadet der in den Normativbestimmungen festgelegten Richtlinien über Ausbeutesätze bzw. Rohwareneinwaage, die tatsächlichen Ausbeuten zugrunde zu legen.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

Berlin, den 16. März 1951

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

Albrecht
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.**

Vom 16. März 1951

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Förderung des Handwerks (GBl. S. 837) wird in Durchführung seines § 8 zur Einbeziehung der Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihrer Angehörigen in die Sozialpflichtversicherung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe, soweit sie nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden, und deren Angehörige.

§ 2

(1) Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach